



Jahn – Nürnberg 2012 e.V.  
**Antrag auf Mitgliedschaft**

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:  Familienbeitrag

Geb.Ort/Land:

Nationalität:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Telefon:

Mobiltelefon:

Sportart:  passives Mitglied

E-Mail:

Ich wechsle vom Verein \_\_\_\_\_ zu Jahn Nürnberg 2012 e.V.

Ich habe bereits einen Sportpass. Passnummer \_\_\_\_\_

Mit meinem Beitritt erkenne ich die Satzung des Vereins Jahn-Nürnberg 2012 e.V. an.

Ein Auszug der Satzung finden Sie auf der Seite 3 dieses Antrags.

Die vollständige Satzung kann vom Verein angefordert werden oder ist auf der Homepage des Vereins unter [www.jahn-nuernberg.de](http://www.jahn-nuernberg.de) jederzeit einseh- und abrufbar.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort

Datum

Unterschrift

(Bei Minderjährigen Unterschrift  
des / der Erziehungsberechtigten!)





Jahn – Nürnberg 2012 e.V.  
**Antrag auf Mitgliedschaft**

---

**Beitrags- und Gebühren-Übersicht ab 01.01.2018**

**Grundbeitrag:**

Einheitsbeitrag:	34,00 € jährlich
Verbandsbeitrag (durch Deutschen Judo Bund festgesetzt)	20,00 € jährlich

**Aktivbeitrag:** 22,00 € je Monat

**Rabatt auf den Aktivbeitrag in Abhängigkeit der Zahlungsweise:**

¼-jährliche Zahlung	0,50 € je Monat
½-jährliche Zahlung	1,00 € je Monat
Jährliche Zahlung	1,50 € je Monat

**Familien Beitrag** (gilt für Geschwister [zweites und jedes weitere Kind jünger als 18 Jahre zum Jahresbeginn], Eltern und Kinder [jünger als 18 Jahre zum Jahresbeginn], Ehepaare)

1. Mitglied zahlt vollen Beitrag
2. und jedes weitere Mitglied erhält einen Rabatt von 3 EUR je Monat

Hinweis: Die Rabatte für den Familienbeitrag und die Zahlungsweise addieren sich.

**Abbuchungszeitpunkte** sind immer der 10. des ersten Monats des Zahlungsintervalls.

**Training für nicht aktive und Nichtmitglieder:** Für nicht aktive und Nichtmitglieder ist die Teilnahme an einzelnen Trainings oder Kursen mit einer Kurskarte für eine Gebühr von 5 EUR je Trainingseinheit möglich. Der Betrag ist vor dem Training in bar beim zuständigen Trainer zu zahlen.

**Passgebühren:** Für die Bestellung eines Judopasses werden Gebühren in Höhe von 10 EUR erhoben. Für die Ausstellung des Judopasses ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ein aktuelles Passfoto (maximal 1 Jahr alt) in elektronischer Form bereitzustellen. Wird das Passfoto in Papierform bereitgestellt, fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 2 EUR an.

**Zweitausfertigung Judopass:** Für die Ausstellung einer Zweitausfertigung des Judopasses (z.B. bei Verlust) werden Gebühren in Höhe von 20 EUR erhoben. Wenn dem Verein kein aktuelles Passfoto (maximal 4 Jahre alt) vorliegt, ist ein Passfoto in elektronischer Form bereitzustellen. Wird das Passfoto in Papierform bereitgestellt, fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 2 EUR an.

**Prüfungsgebühren:** Für die Teilnahme an Judoprüfungen 8. - 2. Kyu wird eine Gebühr von 20 EUR je Prüfung erhoben. Für die Teilnahme an Judoprüfungen für den 1. Kyu und ab den 1. Dan sind diese vom Mitglied direkt dem Prüfungsausrichter zu zahlen (in der Regel dem BJV).



Jahn – Nürnberg 2012 e.V.  
**Antrag auf Mitgliedschaft**

---

## **Auszüge aus der Vereinssatzung**

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Ein Bewerber für das Amt des 1. Vorsitzenden sollte das 20. Lebensjahr vollendet haben und bereits als Funktionär tätig gewesen sein.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

.....

### **§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können beschlossen werden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (3) Die Beiträge werden mit dem Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (4) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge § 7 Abs. 1 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Geldbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.  
Die komplette Satzung kann vom Verein angefordert oder auf der Website [www.jahn-nuernberg.de](http://www.jahn-nuernberg.de) nachgelesen werden!